

Gelebte, verantwortungs- bewusste Normalität für den Studienstart 2022/23

6-Punkte-Programm auf Basis
des Variantenmanagementplans
der Bundesregierung

Seit 1. August 2022 gelten in Österreich neue gesamtstaatliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Corona. Das betrifft insbesondere die neue COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung, die explizit auch den Universitäts- und Hochschulbereich Gültigkeit umfasst. Sie sieht vor, dass über Infizierte nicht mehr wie bisher die häusliche Absonderung, sprich die Quarantäne, verhängt wird, sondern, dass sie stattdessen bestimmten **Verkehrsbeschränkungen** unterliegen.

Dazu kommt der „**Variantenmanagementplan**“ der **Bundesregierung**, der vier mögliche Szenarien für die weitere Pandemie-Entwicklung in den kommenden Herbst- und Wintermonaten enthält. Sie reichen vom Idealfall – Corona entwickelt sich zu einer normalen Infektionskrankheit – bis hin zum sehr ungünstigen Fall, dass sich die Pandemie aus aktueller Sicht deutlich verstärkt. Darüber hinaus stellt der Variantenmanagementplan der Bundesregierung explizit auf die **Eigenverantwortung und Prävention der/ des Einzelnen** ab, weshalb der Impfung bzw. ihrer rechtzeitigen Auffrischung auch im Wintersemester 2022/23 eine ganz zentrale Rolle zukommt.

Der hiermit vorliegende, **neue Corona-Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)** orientiert sich an diesem Variantenmanagementplan der Bundesregierung, unter Beachtung der verfassungsmäßig verankerten Hochschulautonomie. Die Zielsetzung, ein „new normal“ zu leben und daher so viele Einschränkungen wie nötig, aber so wenige wie möglich zu setzen, soll auch an Universitäten und Hochschulen die geltende Handlungsmaxime bilden.

Der vorliegende, **neue Corona-Leitfaden des BMBWF** trägt bewusst den Titel „Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität im Wintersemester 2022/23“. Denn auch das nunmehrige sechste Pandemie-Semester steht ganz im Zeichen von Präsenz. Damit wird der **Weg der gelebten, verantwortungsbewussten Normalität** im Studienbetrieb fortgesetzt, der bereits die vergangenen Monate eingeschlagen worden ist.

Festgehalten wird im Wintersemester 2022/23 daher auch an der bisherigen, bewährten Vorgangsweise, dass die **Universitäts- und Hochschulleitungen im Rahmen ihrer Autonomie eigenverantwortlich und selbstbestimmt ihr Corona-Management gestalten** können – unabhängig davon, wie sich das aktuelle Infektionsgeschehen entwickelt.

Deshalb sind es die Universitäts- und Hochschulleitungen, die auch im Wintersemester 2022/23 in bewährter Art und Weise darüber entscheiden, **welche Corona-Maßnahmen an ihren Universitäts- und Hochschulstandorten einzuhalten sind**. Sie bestimmen folgerichtig auch, wie mit infizierten Universitäts- und Hochschulangehörigen an ihren Standorten umgegangen wird.

Die neue COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung gibt ihnen diesbezüglich aber den gesetzlichen Rahmen vor. Sie sieht vor, dass Personen mit asymptomatischen Verlauf,

die zwar infiziert, aber nicht krank sind, unter Auflagen ihrer Berufstätigkeit und somit auch ihrem Studium nachgehen können, solange das die räumlichen, örtlichen, aber auch fachspezifischen Gegebenheiten an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule zulassen. Ob das der Fall ist, kann nur die jeweilige Universitäts- bzw. Hochschulleitung selbst beurteilen.

Mit der bereits gesetzlich verankerten **Verlängerung des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes für das Wintersemester 2022/23** verfügen die sie jedenfalls weiterhin über den notwendigen, rechtlichen Gestaltungsspielraum dafür sowie auch für die autonome Festlegung der – an die aktuelle Infektionslage angepassten – übrigen Corona-Maßnahmen.

Wirksamkeit durch Mitwirkung aller Universitäts- und Hochschulangehörigen

Darunter fallen allen voran die sog. „Nicht pharmazeutischen Interventionen“ (NPI), – wie die richtige Handhygiene, das regelmäßige Lüften, das Tragen einer FFP2-Maske sowie der Durchführung anlassbezogener Corona-Tests – deren Wirksamkeit maßgeblich von der breiten Mitwirkung und Akzeptanz der Bevölkerung und somit auch von den Universitäts- und Hochschulangehörigen abhängen. Selbstverständlich ist auch im Wintersemester 2022/23 auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen ebenso Bedacht zu nehmen wie auf die mit Einschränkungen verbundenen negativen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

1. Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität durch die gemeinsame Orientierung an vier Szenarien

Die Erfahrungen der vergangenen 2,5 Jahren zeigen, dass sich keine verlässlichen Vorhersagen über die Entwicklung des Corona-Virus in den kommenden Monaten treffen lassen. Deshalb beschreibt der Variantenmanagementplan der Bundesregierung vier mögliche Szenarien, die aus derzeitiger Sicht für das Wintersemester 2022/23 plausibel erscheinen:

- **Szenario 1 – Idealfall/Reasonable Best Case:** Die Pandemie läuft aus. Eine Sars-CoV-2-Infektion oder eine seiner Varianten entwickeln sich zu einer „normalen“ respiratorischen Infektionskrankheit.
Ausblick Herbst/Winter 2022 / 23: trotz möglicherweise hoher Infektionszahlen vergleichsweise geringe schwere Erkrankungen.
 - **Die Folge:** keine Einschränkungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben und somit auch **keine (notwendigen) Einschränkungen & Maßnahmen im Universitäts- und Hochschulbetrieb.**

- **Szenario 2 – Günstiger Fall/Central Optimistic:** Die Pandemie hält noch an, schwächt sich aber längerfristig ab. Durch die zunehmende globale Immunität führt eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu weniger schweren Erkrankungen, auch wenn das Corona-Virus hochansteckend bleibt.

Ausblick Herbst/Winter 2022/23: Saisonable Infektionswelle, die mit den vergangenen Omikron-Wellen vergleichbar ist und die zu weniger schweren Erkrankungen geführt haben.

 - **Die Folge: regionale und zeitlich beschränkte Maßnahmen und Einschränkungen möglich,** allen voran die Verhängung einer Maskenpflicht oder bestimmter Abstands- oder Zutrittsregelungen (insb. Testungen) in bestimmten Situationen und an bestimmten Universitäts- und Hochschulstandorten.

- **Szenario 3 – Ungünstiger Fall/Central Pessimistic:** Die Pandemie hält an. Das Virus verändert sich weiter. Dadurch treten immer wieder neue besorgniserregende Virusvarianten auf, die wieder zu vermehrt schweren Erkrankungen und Hospitalisierungen führen können.

Ausblick Herbst/Winter 2022/23: Die höhere Zahl an schwereren Krankheitsverläufen und die damit in Zusammenhang stehende höhere Hospitalisierung könnte Einschränkungen und die Verhängung weitreichenderer Corona-Maßnahmen wieder notwendig machen.

 - **Die Folge:** Das gesellschaftliche und soziale Leben muss immer wieder weitreichender eingeschränkt werden. Das gilt auch für den Universitäts- und Hochschulbetrieb, wodurch wieder auf Maskenpflicht, Testungen und gegebenenfalls auf Zutrittsregelungen zurückgegriffen und – wo das notwendig und sinnvoll erscheint – auch auf Digitalbetrieb umgestellt werden muss. Insbesondere bei großen, substituierbaren Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist folglich zu empfehlen, sie digital abzuhalten.

- **Szenario 4 – Sehr ungünstiger Fall/Reasonable Worst Case:** Die Pandemie verstärkt sich. Dabei geht man von Varianten aus, die nicht nur ähnlich infektiös sind wie Omikron, sondern auch virulenter als alle bisherigen.

Ausblick Herbst/Winter 2022/23: Dadurch kommt es zu einer starken Zunahme schwerer Erkrankungen, wodurch die Zahl der Hospitalisierungen, aber auch die Sterblichkeit steigt.

 - **Die Folge:** Das gesellschaftliche und soziale Leben muss weitreichend eingeschränkt werden. In diesem Szenario müsste der Universitäts- und Hochschulbetrieb bis zum Abklingen der Infektionswelle wahrscheinlich wieder umfassender auf Digitalbetrieb umgestellt werden. Es ist zu empfehlen, substituierbare Lehrveranstaltungen und Prüfungen wieder ausschließlich in digitaler Form abzuhalten.

2. Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität durch Verkehrsbeschränkungen statt Quarantäne

Die aktuelle gesamtstaatliche Strategie der Bundesregierung sieht neue Rahmenbedingungen für den Umgang mit positiv Getesteten vor. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ist die allgemeine Quarantänepflicht weggefallen. Dennoch obliegt es den Universitäts- und Hochschulleitungen, festzulegen, wie sie konkret im Einzelfall mit Infizierten umgehen. Das hängt nicht nur von den jeweiligen räumlichen und individuellen Gegebenheiten vor Ort, wie etwa der Art und Größe der Lehrveranstaltung oder Prüfung ab, sondern ergibt sich auch aus den Anforderungen der jeweiligen Fachdisziplin aus wissenschaftlicher und didaktischer Hinsicht.

Grundsätzlich gilt:

- **Umgang mit asymptomatisch betroffenen Universitäts- und Hochschulangehörigen:** Für sie gelten Verkehrsbeschränkungen bei Kontakten mit anderen Personen, wie das Tragen einer FFP2-Maske in Innenräumen, aber auch im Freien, wenn ein Zwei-Meter-Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Darüber hinaus ist Infizierten zwar der Besuch von Gastronomiebetrieben gestattet, nicht aber die Konsumation von Getränken und Speisen vor Ort. Diese Vorgabe ist insbesondere für Mensen an Universitäten und Hochschulen (Stichwort Essen im Hörsaal) relevant, aber auch für die Verpflegung der Teilnehmenden bei Terminen oder Veranstaltungen, die an Universitäten und Hochschulen stattfinden.
- **Umgang mit symptomatisch betroffenen Universitäts- und Hochschulangehörigen:** Ihre Corona-Erkrankung wird wie jede andere Erkrankung behandelt und führt daher zum regulären Krankenstand.

3. Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität durch zielgerichtetes, nachvollziehbares Corona-Management

Die Universitäten und Hochschulen haben in den vergangenen 2,5 Jahren die Professionalität ihres Corona-Managements eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Die entsprechenden Rahmenbedingungen gelten aufgrund der Verlängerung des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes, auch für das Wintersemester 2022/23. Dieses räumt den Universitäts- und Hochschulleitungen den notwendigen Gestaltungsspielraum ein, im Rahmen **ihrer Autonomie eigenständig und selbstbestimmt die entsprechenden Corona-Maßnahmen festzulegen**.

All diese individuellen Corona-Regelungen sind jedenfalls mit Bedacht festzulegen. Sie müssen aus rechtlicher Sicht, in ihrer Gesamtheit geeignet und vor allem sachlich gerechtfertigt erscheinen, um eine (weitere) Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern. Um das nachvollziehbar beurteilen zu können, kommt es in diesem Zusammenhang auf

die Grundlagen und Begründungen an, auf die sich die jeweilige Universität bzw. Hochschule bezieht. Diese sind gut zu dokumentieren.

4. Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität durch möglichst ungestörten Universitäts- und Hochschulbetrieb

Die Erfahrungen der vergangenen 2,5 Jahre haben deutlich gezeigt, dass Universitäten und Hochschulen mehr sind als Ausbildungs- und Forschungsstätten. Sie sind Lebensräume, in denen Studierende, Lehrende, Forschende und andere Mitarbeitende einander persönlich begegnen, miteinander diskutieren und sich austauschen. Daher lautet auch hier das übergeordnete **Ziel, den Universitäts- und Hochschulbetrieb möglichst ungestört aufrechtzuerhalten**. Deshalb setzt eine gelebte, verantwortungsbewusste Normalität an Universitäten und Hochschulen voraus, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen **grundsätzlich regulär in Präsenz stattfinden**. Aufgrund des volatilen Infektionsgeschehens, gerade in den Wintermonaten, erfordert das von Universitäts- und Hochschulleitungen eine entsprechende, detaillierte Vorbereitung und weitsichtige Planung. Vor allem aber ist **Flexibilität gefordert**, um auf aktuelle Entwicklungen der Infektionslage rasch und umgehend reagieren zu können.

Der Vorrang von Präsenz im Universitäts- und Hochschulbetrieb hindert Universitäten und Hochschulen freilich nicht daran, ebenso digitale und hybride Lehrveranstaltungen und Prüfungen oder eine andere Form der alternativen Leistungsbeurteilung anzubieten. Im Einzelfall kann das sogar geboten sein.

5. Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität durch Eigenverantwortung und Prävention – auch im Umgang mit Testungen und Impfungen

Neben dem Maskentragen bleiben das **Testen und das Impfen** die wirksamsten Maßnahmen im Kampf gegen das Corona-Virus. Allerdings haben sich flächendeckende Testungen als nicht in jeder Situation zielführend und sehr kostspielig herausgestellt. Deshalb sieht der Variantenmanagementplan der Bundesregierung ab Herbst auch einen **auf die jeweiligen Szenarien abgestimmten Einsatz von Testungen** vor.

- So sind **bevölkerungsweite Tests erst ab dem Szenario 2** (Günstiger Fall/Central Optimistic) vorgesehen und das auch nur in beschränktem Ausmaß (5 Tests pro Person pro Monat frei, Testungen von Verdachtsfällen, wahrscheinlichen Fällen, Kontaktpersonen sowie in vulnerablen Bereichen). Diese werden in den Szenarien 3 (Ungünstiger Fall/Central Pessimistic) und 4 (Sehr ungünstiger Fall/Reasonable Worst Case) – abhängig von den Virusvarianten – schrittweise erweitert.

Vom Umgang mit Testungen hängt maßgeblich die Gestaltungsmöglichkeit von Zugangsregelungen ab, die ja auf das Vorhandensein eines aufrechten Immunschutzes aufgrund einer Impfung oder einer Genesung oder auf das Vorhandensein eines gültigen negativen Testergebnisses abstellen.

Was die **Impfung** betrifft, weisen Studierende, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Hochschulen schon seit langem eine überdurchschnittlich hohe Impfquote auf. Das Problem ist aber, dass der Impfschutz nicht unbegrenzt lange anhält, was (regelmäßige) Auffrischungen notwendig macht. Dazu kommt, dass im Winter mit der Zulassung eines neuen Variantenimpfstoffes zu rechnen ist.

Daher ist es auch im Wintersemester 2022/23 im Universitäts- und Hochschulbereich weiterhin besonders wichtig, Menschen auf die Wichtigkeit einer Impfung hinzuweisen und sie insbesondere daran zu erinnern, sich rechtzeitig die Auffrischungsimpfung zu holen. Dazu stehen in allen Bundesländern niederschwellige Impfangebote bereit. Genauere Informationen dazu – insbesondere ab welcher Zeitdauer nach einer Impfung bzw. Infektion eine entsprechende Auffrischung mit welchem Impfstoff geboten ist – stellt das Gesundheitsministerium auf seinen Corona-Informationsseiten bereit.

6. Gelebte, verantwortungsbewusste Normalität funktioniert nur mit guter Kommunikation

Weil davon auszugehen ist, dass sich vor allem in den Wintermonaten 2022/23 die Infektionslage laufend ändern könnte, ist es umso wichtiger, insbesondere die Studierenden rechtzeitig und regelmäßig über die Rahmenbedingungen des aktuell geltenden Universitäts- und Hochschulbetriebs zu informieren. Studierende haben ein Recht darauf, Bescheid zu wissen, was in den kommenden Wochen und Monaten auf sie zukommt, insbesondere, wenn Änderungen bevorstehen. Das BMBWF steht dabei – wie bisher – jederzeit als verlässlicher Ansprechpartner zur Verfügung.

Impressum

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung
Minoritenplatz 5, 1010 Wien
+43 1 53120-0
www.bmbwf.gv.at
Redaktion: Sektion IV – Universitäten & Fachhochschulen
Gestaltung: BKA Design & Grafik

